

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefan Schröter 563 6901 stefan.schroeter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.09.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0955/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.10.2023	BV Langerfeld-Beyenburg	Entgegennahme o. B.
Tempo 30 für die Karl-Bamler-Straße		

Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg vom 08.08.2023, VO/0680/23.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Beschluss vom 08.08.2023 (Anlage 1) hat die Bezirksvertretung die Verwaltung gebeten, im gesamten Verlauf der Karl-Bamler-Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h anzuordnen.

Eine Umsetzung des Beschlusses wurde geprüft, mit dem Ergebnis, dass eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit dort nicht möglich ist. Dazu im Einzelnen:

Die Karl-Bamler-Straße verbindet die Kreisstraße Clausewitzstraße mit der Dieselstraße. Letztere ist wie die Karl-Bamler-Straße eine Industrie- und Sammelstraße. Für alle drei Straßen gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Die Karl-Bamler-Straße hat eine Länge von knapp 320 Metern. Sie verläuft zum größten Teil zwischen einer gewerblich genutzten Fläche und einer abgezaunten Grünfläche mit daran angrenzendem Sportplatz, sowie einer unzugänglichen Grünfläche im Zuge der Bundesautobahn 1. Ein Zugang zum Sportplatz besteht von der Karl-Bamler-Straße aus nicht.

Gemäß Bebauungsplan wird die Straße einem Gewerbegebiet zugerechnet, lediglich die ersten 30 Meter von der Clausewitzstraße aus betrachtet sind Mischgebiet.

Nach §3 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Diese kann von den Straßenverkehrsbehörden auf bestimmten Straßen oder Straßenabschnitten, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen beschränkt werden. Rechtsgrundlage dafür ist §45 Absatz 1 bis 1c StVO.

Für das Einrichten einer Tempo 30-Strecke gelten die Anforderungen des §45 Absatz 9 Satz 1 und 3 StVO: Verkehrszeichen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Eine Beschränkung des fließenden Verkehrs (z.B. durch Geschwindigkeitsbegrenzung), ist nur dann rechtmäßig, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Eine solche qualifizierte Gefahrenlage ist dort nicht feststellbar. Dies bestätigt auch eine aktuelle Auskunft der Kreispolizeibehörde.

Auch die vorhandene 90-Grad-Kurve führt nicht per se zu einer negativen Gefahrenprognose.

Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone (§45 Absatz 1c StVO) ist aufgrund der Lage und Bebauung der Straße und mangels einer hohen Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte ausgeschlossen.

Ferner ist die Karl-Bamler-Straße auch nicht im Lärmaktionsplan der Stadt Wuppertal als Lärmbrennpunkt zur kurzfristigen Umsetzung von geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen enthalten. Somit kommt auch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Grundlage von §45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StVO derzeit nicht in Betracht.

Demnach ist abschließend festzustellen, dass die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in der Kurt-Bamler-Straße, nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht möglich ist.

Eine dortige Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde zuletzt im Herbst 2022 anlässlich einer Anfrage von Herrn Bezirksbürgermeister Bialas geprüft.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Keine Änderung zum jetzigen Zustand

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01_Beschluss BV